



VERHALTENSKODEX FÜR JOURNALISTINNEN UND JOURNALISTEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

1. Einleitung

Gemäß dem Beschluss [2015/443](#)¹ der Kommission informiert die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) mit vorliegendem Dokument über geltende Vorschriften und Verfahren hinsichtlich des Zugangs von Journalistinnen und Journalisten zu den Räumlichkeiten der Kommission. In diesem Dokument geht es um folgende Aspekte: Achtung der Privatsphäre, Wohlverhalten und Zusammenarbeit sowie Sicherheit.

Zum Dokument gehört auch die [Datenschutzerklärung für die Akkreditierung von Medienvertretern bei der Europäischen Kommission](#).

2. Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieses Dokuments bezeichnet der Ausdruck

„Journalisten“ journalistisch tätige Mitarbeiter von Printmedien, Radio und Fernsehen sowie Kamerateams und Pressefotografen;

„akkreditierte Journalisten“ alle Journalisten, die im Besitz einer von der Kommission ausgestellten gültigen Akkreditierung als Medienvertreter sind;

„Akkreditierungsausweis für Medienvertreter“ eine Identifikations- und Zugangskarte, der zu entnehmen ist, dass der Besitzer als Medienvertreter akkreditiert ist;

„nicht akkreditierte Journalisten“ alle Journalisten, die nicht im Besitz eines gültigen Akkreditierungsausweises für Medienvertreter sind;

„Bedienstete/-r der Kommission“ alle Beamtinnen und Beamten, Vertragsbedienstete, Zeitbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige der Kommission;

„Pressebereiche“ Bereiche in Räumlichkeiten der Kommission, insbesondere im Berlaymont- und im Charlemagne-Gebäude, die für die Arbeit der Presse vorgesehen sind. Im Berlaymont-Gebäude umfasst der Pressebereich den Pressesaal, Sitzungsräume und die Pressebar sowie die Räumlichkeiten des Sprecherdienstes der DG COMM. Zu diesen Bereichen haben Journalisten unbegleiteten Zugang;

¹ Der Beschluss 2015/443 der Kommission über Sicherheit in der Kommission wurde im Amtsblatt L72 vom 17.3.2015 veröffentlicht. Als Rechtsakt gilt er für jede Person, die Räumlichkeiten der Kommission betritt. Die im Dokument beschriebenen Vorschriften und Verfahren beziehen sich auf Beschluss 2015/443. Mit ihrer Hilfe sollen Journalisten genauer über die bereits geltenden Anforderungen und Vorkehrungen informiert werden.

„Verwaltungsbereiche“ sämtliche Büroräume der Kommissionsbediensteten und die Flure davor sowie sämtliche Sitzungsräume und andere Räumlichkeiten, die den Kommissionsbediensteten vorbehalten sind. Diese Bereiche sind nicht für Journalisten zugänglich, sofern diese nicht zu jeder Zeit von einem Kommissionsmitglied oder einem/einer Bediensteten der Kommission begleitet sind;

„Film- und Tonaufnahmen“ jede Art von Aufzeichnungen von Tönen oder Bildern;

„GD COMM“ die Generaldirektion Kommunikation und deren Dienststellen und „GD COMM SPP“ den Sprecherdienst innerhalb der GD COMM;

„HR.DS“ die Direktion Sicherheit der Generaldirektion Humanressourcen der Kommission; sie ist zuständig für Sicherheitsfragen in der Kommission, einschließlich der Rechte und Verfahren für den Zugang zu Räumlichkeiten der Kommission.

3. Zugang für akkreditierte Journalisten

GD COMM SPP gewährt Medienvertretern die Akkreditierung im Einvernehmen mit dem Interinstitutionellen Akkreditierungsausschuss. Die Bedingungen für die Akkreditierung von Medienvertretern finden Sie [hier](#). Akkreditierte Journalisten erhalten einen Akkreditierungsausweis für Medienvertreter, mit dem sie Zugang zu den in diesem Dokument genannten Teilen der Räumlichkeiten der Kommission erhalten. Sie sind verpflichtet, den Akkreditierungsausweis für Medienvertreter beim Eintreffen in den Räumlichkeiten der Kommission dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen und ihn in den Räumlichkeiten jederzeit sichtbar zu tragen.

Unbegleiteten Zugang erhalten **akkreditierte Journalisten** nur zu den folgenden Bereichen:

- Pressebereich im Berlaymont-Gebäude sowie ausgewiesene Pressebereiche (sofern vorhanden) in anderen Gebäuden der Kommission,
- Cafeterias, Kantinen und Rezeptionen im Erdgeschoss von Berlaymont und Charlemagne,
- Büro für Besucherausweise und Kantine im Kommissionsgebäude Rue Montoyer 34

Akkreditierte Journalisten haben montags bis freitags von 8.00 bis 20.00 Uhr (Ortszeit) Zugang zum Pressebereich im Berlaymont-Gebäude. Außerhalb dieses Zeitraums wird ihnen nur in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen (z. B. EU-Gipfel, Tage der offenen Tür usw.) nach vorheriger Genehmigung durch und unter der Verantwortung von GD COMM SPP und/oder HR.DS Zugang gewährt.

4. Zugang für nicht akkreditierte Journalisten

Sämtliche nicht akkreditierten Journalisten werden als normale Besucher eingestuft. Sie unterliegen somit den für Besucher geltenden Regeln und Verfahren und müssen daher

- ihren Besuch spätestens 24 Stunden vor ihrem Eintreffen bei GD COMM SPP (COMM-PRESSROOM-TEAM@ec.europa.eu), bei einem Kommissionsmitglied oder bei einem Bediensteten der Kommission anmelden. Zu spät eingereichte Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden;
- sich bei der Ankunft in den Räumlichkeiten der Kommission an der Rezeption melden;
- von einem Vertreter von GD COMM SPP, dem Kommissionsmitglied oder dem Bediensteten der Kommission, das/der besucht werden soll, am Empfang des Kommissionsgebäudes abgeholt werden;
- ihren Besucherausweis vor Ort jederzeit sichtbar tragen;
- den Besucherausweis vor dem Verlassen der Räumlichkeiten an das Kommissionspersonal am Empfang zurückgeben.

Unbegleiteten Zugang erhalten **nicht akkreditierte Journalisten** nur zu den folgenden Bereichen:

- Pressebereich im Berlaymont-Gebäude
- Cafeterias, Kantinen und Rezeptionen im Erdgeschoss von Berlaymont

5. Wahrung der Würde, der Privatsphäre und der Integrität der Bediensteten bzw. der Unversehrtheit des Eigentums der Kommission

Die Journalisten tragen der Würde, Privatsphäre und Integrität aller Kommissionsmitglieder, Bediensteten der Kommission, Besucher und sonstigen in den Räumlichkeiten der Kommission anwesenden Personen in angemessener Weise Rechnung und achten auf die Unversehrtheit des Eigentums und der Einrichtungen der Kommission. Missachtung kann zu Maßnahmen führen, die im Beschluss 2015/443 der Kommission erläutert sind.

6. Film- und Tonaufnahmen

Im Pressebereich des Berlaymont-Gebäudes sind Film- und Tonaufnahmen gestattet, es sei denn, GD COMM oder HR.DS erteilen anderweitige Anweisungen.

In allen anderen Bereichen der Räumlichkeiten der Kommission, einschließlich der Begegnungsbereiche, bedürfen Film- und Tonaufnahmen einer Genehmigung der Audiovisuellen Dienste der GD COMM. Wird die Genehmigung gewährt, muss das Filmteam jederzeit von einem Bediensteten der Kommission begleitet werden.

Wenn ein Gespräch mit einem Kommissionsmitglied oder einem/einer Bediensteten der Kommission gefilmt bzw. aufgezeichnet werden soll, ist von diesen vorab eine Einwilligung einzuholen. Es ist streng verboten, Aufnahmegeräte oder Filmausrüstung zu verstecken und/oder Aufzeichnungen ohne vorherige Zustimmung des Kommissionsmitglieds oder des/der Bediensteten der Kommission zu erstellen.

Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, das Sicherheitspersonal, die Sicherheitsschleusen im Gebäude und in der Umgebung des Gebäudes, andere Sicherheitssysteme und/oder -einrichtungen sowie die Empfangsbereiche der Kommissionsgebäude zu filmen und/oder zu fotografieren.

In den Gebäuden der Kommission ausgestellte Kunstwerke sind urheberrechtlich geschützt; es wird daher davon abgeraten, sie zu filmen und/oder zu fotografieren.

7. Sicherheitsregeln und -verfahren

Alle Journalisten müssen die im Kommissionsbeschluss 2015/443 festgelegten Sicherheitsregeln der Kommission beachten und einhalten und sämtliche Anweisungen der Kommissionsbediensteten bzw. des Sicherheitspersonals befolgen.

Alle Journalisten werden beim Eintreffen im Gebäude Sicherheitskontrollen unterzogen, d. h. sie passieren einen Durchgangs-Metalldetektor, und ihre Taschen und Ausrüstungsgegenstände durchlaufen einen Röntgen-Scanner (sofern im betreffenden Kommissionsgebäude vorhanden).

Der Verlust oder Diebstahl des Akkreditierungsausweises für Medienvertreter ist baldmöglichst HR.DS unter der Telefonnummer +32 229-22222 zu melden; außerdem muss sich der betreffende Medienvertreter schnellstmöglich persönlich bei der Dienststelle für Zugangskarten einfinden: GD HR.DS.4, Rue Montoyer 34, 1000 Brüssel.

Unter außergewöhnlichen Umständen, z. B. bei einer höheren Alarmstufe oder im Falle ähnlicher Entwicklungen oder Umstände, behält sich die Kommission das Recht vor, spezifische, auf diese Umstände abgestimmte Anweisungen zu erteilen.

8. Verstöße

Gemäß Beschluss der Kommission 2015/443 und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann ein Verstoß gegen diesen Beschluss dazu führen, dass der Journalist aufgefordert wird, das Gebäude zu verlassen, dass er hinausgeführt wird und in besonders schweren Fällen vorläufig Hausverbot erhält.

Wird ein Journalist der Zutritt zu den Räumlichkeiten der Kommission untersagt, werden der Interinstitutionelle Akkreditierungsausschuss, der Journalist selbst und sein Medienunternehmen über diesen Beschluss, die Gründe dafür sowie Möglichkeiten zur Anhörung und zur Berufung informiert.